

Satzung des Vereins „Kinderwiese Bredelem e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderwiese Bredelem e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bredelem
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung.
2. Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht, insbesondere durch:
 - Gründung und Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen und HelferInnen
 - Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
 - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen
 - Stellungnahmen zur Jugendpolitik
 - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen der Vereins entsprechen
 - Förderung des Umweltbewusstseins

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Mitglieder können jedoch für Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt als Mitglieder natürliche und juristische Personen auf, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeiten informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung erworben.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt in der Wahrung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand.
5. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins bzw. dessen Interessen, oder bleibt es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt außerdem die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern.
Er fasst die Beschlüsse mit Mehrheit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von min. 2 Wochen einzuladen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von min. 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
5. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen entfallen der Zählung. Sie gelten weder als „Ja“, noch als „Nein“.

§ 7 Geschäftsordnung

Organisation und Arbeitsabläufe des Vereins können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.